

PIELSTICKER

RECHTSANWÄLTE NOTAR

BERLIN DÜSSELDORF FREIBURG

NEWSLETTER August 2008

Klicken Sie im
Inhaltsverzeichnis jeweils
auf das gewünschte
Gebiet.

Inhaltsverzeichnis

Gesellschaftsrecht

1. Nach Aufgabe der Eintragungsabsicht bleibt eine Vor-GmbH als Abwicklungs- oder als Personengesellschaft parteifähig
2. Sachersatzinteresse von Gesellschaftern ist regelmäßig mitversichert

Arbeitsrecht

1. Arbeitszeugnisse müssen branchenübliche Formulierungen enthalten
2. Kündigungen müssen eigenhändig unterschrieben sein
3. Beweislast bei Anwendbarkeit des KSchG liegt beim Arbeitnehmer

Mietrecht

1. Vermieter darf bei unwirksamer Schönheitsreparaturklausel keinen Mietzuschlag verlangen
2. Keine Sperrfrist bei Mieterhöhungen nach vereinbarter Modernisierungsmieterhöhung

Zivilrecht

1. Grundstückseigentümer müssen über die Grundstücksgrenze hinausragende Äste regelmäßig entfernen
2. Schmerzensgeldanspruch bei Ausstrahlung sittenwidrig erworbener Fernsehbilder

Gesellschaftsrecht

1. Nach Aufgabe der Eintragungsabsicht bleibt eine Vor-GmbH als Abwicklungs- oder als Personengesellschaft parteifähig

Eine Vorgesellschaft bleibt als Liquidationsgesellschaft bis zur vollständigen Abwicklung oder, wenn sie die Gesellschafter fortführen, als Personengesellschaft rechts- und parteifähig. Der nach der Klageerhebung mit dem Wandel in eine Abwicklungsgesellschaft oder eine Personengesellschaft verbundene Wechsel der organschaftlichen Vertretung führt weder zum Wegfall der Prozessfähigkeit noch zu einer Unterbrechung des Verfahrens, wenn die Gesellschaft durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten wird (BGH vom 31.03.2008, Az: II ZR 308/06).

2. Sachersatzinteresse von Gesellschaftern ist regelmäßig mitversichert

In einer Kaskoversicherung, die von einer Personengesellschaft für ein zum Gesellschaftsvermögen gehörendes Fahrzeug abgeschlossen wird, sind die Träger des versicherten Sacherhaltungsinteresses nicht die einzelnen Gesellschafter, sondern es ist die rechtlich verselbständigte Gesamthand. Es ist jedoch regelmäßig das Sachersatzinteresse der Gesellschafter, die gesellschaftsintern dazu berufen sind, das versicherte Fahrzeug zu nutzen, als mitversichert

anzusehen (BGH vom 05.03.2008, Az: IV ZR 89/07).

Ihr Ansprechpartner

[Dr. Dietrich Pielsticker](#) Rechtsanwalt Notar Mediator (DAA)

* * *

A r b e i t s r e c h t

1. Arbeitszeugnisse müssen branchenübliche Formulierungen enthalten

Arbeitgeber müssen bei der Ausstellung von Zeugnissen die Grundsätze der Zeugnisklarheit und Zeugniswahrheit beachten. Danach darf das Zeugnis keine Formulierungen enthalten, die eine andere als die aus der äußeren Form oder aus dem Wortlaut ersichtliche Aussage über den Arbeitnehmer treffen. Außerdem muss das Zeugnis Leistung und Sozialverhalten des Arbeitnehmers bei wohlwollender Beurteilung zutreffend wiedergeben.

Der weitere Inhalt des Zeugnisses bestimmt sich nach dem Zeugnisbrauch, der je nach Branche oder Berufsgruppe unterschiedlich sein kann. Lässt ein Zeugnis ohne sachliche Rechtfertigung branchenübliche Formulierungen aus, so kann hierin ein unzulässiges Geheimzeichen liegen und der Arbeitnehmer einen Anspruch auf entsprechende Ergänzung des Zeugnisses haben (BAG vom 12.08.2008, Az: 9 AZR 632/07).

2. Kündigungen müssen eigenhändig unterschrieben sein

Kündigungen müssen gemäß §§ 623, 126 Abs.1 BGB eigenhändig unterschrieben sein, sonst sind sie unwirksam. Dieses Schriftformerfordernis ist nicht gewahrt, wenn die Unterschrift unter der Kündigung durch einen Unterschriftenstempel erzeugt worden ist (Hessisches LAG vom 26.10.2007, Az: 10 Sa 961/06).

3. Beweislast bei Anwendbarkeit des KSchG liegt beim Arbeitnehmer

Will ein Arbeitnehmer im Prozess geltend machen, dass eine Kündigung sozial ungerechtfertigt ist, so muss er darlegen und beweisen, dass die für die Anwendbarkeit des KSchG erforderliche Beschäftigtenzahl von mehr als zehn Arbeitnehmern erreicht ist. An den diesbezüglichen Tatsachenvortrag des Arbeitnehmers dürfen zwar keine zu hohen Anforderungen gestellt werden. Bleibt aber auch nach der Beweiserhebung unklar, ob die erforderliche Beschäftigtenzahl erreicht ist, so geht dieser Zweifel zu Lasten des Arbeitnehmers (BAG vom 26.06.2008, Az: 2 AZR 264/07).

Ihr Ansprechpartner

[Dr. Dietrich Mohme](#) Rechtsanwalt Fachanwalt für Arbeitsrecht

* * *

M i e t r e c h t

1. Vermieter darf bei unwirksamer Schönheitsreparaturklausel keinen Mietzuschlag verlangen

Vermieter sind nicht berechtigt, einen Zuschlag zur ortsüblichen Miete zu verlangen, wenn der Mietvertrag eine unwirksame Klausel zur Übertragung der Schönheitsreparaturen enthält. Nach dem Regelungskonzept des Gesetzgebers bilden nur die Marktverhältnisse den Maßstab für die Berechtigung zu einer Mieterhöhung. Mangels wirksamer Abwälzung der Schönheitsreparaturen hat der Vermieter die Instandhaltungslast daher in vollem Umfang zu tragen (BGH vom 09.07.2008, Az: VIII ZR 181/07).

2. Keine Sperrfrist bei Mieterhöhungen nach vereinbarter Modernisierungsmieterhöhung

Eine modernisierungsbedingte Mieterhöhung löst die für Mieterhöhungen nach §

558 BGB geltende 15-monatige Sperrfrist nicht aus. Dies gilt selbst dann, wenn die Modernisierungserhöhung nicht wie üblich auf einer einseitigen Erhöhungserklärung des Vermieters beruht, sondern zwischen den Mietvertragsparteien frei vereinbart wurde (BGH vom 09.04.2008, Az: VIII ZR 287/06).

Ihr Ansprechpartner

[Dr. Dietrich Mohme](#) Rechtsanwalt Fachanwalt für Arbeitsrecht

* * *

Z i v i l r e c h t

1. Grundstückseigentümer müssen über die Grundstücksgrenze hinausragende Äste regelmäßig entfernen

Grundstückseigentümer müssen in das Nachbargrundstück hineinragende Zweige und Äste entfernen, wenn der Überwuchs zu einer Beeinträchtigung des Nachbargrundstücks führt. Dies ist etwa dann der Fall, wenn die überhängenden Äste eine verstärkte Schattenbildung oder eine Verunreinigung des Nachbargrundstücks zur Folge haben (LG Coburg vom 28.07.2008, Az: 33 S 26/08).

2. Schmerzensgeldanspruch bei Ausstrahlung sittenwidrig erworbener Fernsehbilder

Fernsehsender, die Menschen in Ausnutzung einer Überrumpelungssituation in entwürdigender Lage zeigen, können gegenüber dem Betroffenen zur Zahlung von Schmerzensgeld verpflichtet sein. Das gilt jedenfalls dann, wenn es an einer wirksamen Einwilligung des Betroffenen in die Ausstrahlung des Films fehlt oder diese Einwilligung wegen der Überrumpelungssituation nichtig ist (LG München I vom 06.08.2008, Az: 9 O 18165/07).

Ihr Ansprechpartner

[Dr. Dietrich Pielsticker](#) Rechtsanwalt Notar Mediator (DAA)

* * *

P I E L S T I C K E R
RECHTSANWÄLTE NOTAR

Kurfürstendamm 56 10707 Berlin

+49 (0)30 - 327983-0 Telefon

+49 (0)30 - 327983-10 Fax

info@pielsticker.de

pielsticker.de

pielsticker-mediation.de

B E R L I N D Ü S S E L D O R F M Ü N C H E N F R E I B U R G

HAFTUNGS AUSSCHLUSS

Die Informationen können keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Sie sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden, können jedoch eine auf den Einzelfall bezogene Rechtsberatung in keinem Fall ersetzen. Aus Gründen der Verständlichkeit muss in Einzelfällen auf Detailgenauigkeit verzichtet werden. Dies, die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte direkt an uns.

